

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Janßen Fenster, Türen & mehr

- 1. Bauleistungen:** Bei allen Bauleistungen einschließlich Montage gilt die „Verdingungsordnung für Bauleistungen) (VOB Teil B) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung, soweit der Auftrag durch einen im Baugewerbe tätigen Vertragspartner erteilt wird. Bei Auftragserteilung von Bauleistungen durch einen Verbraucher wird die „Verdingungsordnung für Bauleistungen) (VOB/B) nur Vertragsbestandteil bei gesonderter Vereinbarung und Aushändigung des vollständigen Textes der VOB Teil B vor Vertragsabschluss.
- 2. Sonstige Bauleistungen und Lieferungen:** Für die Herstellung, Lieferung und Instandsetzung von Bauelementen und anderen Teilen sowie für sonstige Leistungen, die nicht Bauleistungen im Sinne der vorstehenden Ziffer 1 sind, oder Bauleistungen, bei denen die VOB Teil B gemäß Ziffer 1 nicht einbezogen wird, gelten zusätzlich die Bestimmungen der Ziffern 2.1 bis 2.6.
- 2.1 Auftragsannahme:** Bis zur Auftragsannahme sind alle Angebote freibleibend. Weicht der Auftrag des Auftraggebers vom Kostenvoranschlag der Firma Janßen FTM ab, so kommt ein Vertrag in diesem Falle erst mit der Bestätigung der Firma Janßen FTM zustande.
- 2.2** Wird die von der Firma Janßen FTM geschuldete Leistung durch höhere Gewalt, unverschuldetes Unvermögen auf Seiten der Firma Janßen FTM oder eines ihrer Lieferanten sowie ungünstige Witterungsverhältnisse verzögert, so verlängert sich die vereinbarte Liefer- und Montagefrist um die Dauer der Verzögerung. Wartezeiten der Monteure sowie zusätzlich erforderlich werdende Anfahrten, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, werden diesem nach Stundenlohn in Rechnung gestellt.
- 2.3 Gewährleistung:** Offensichtliche Mängel müssen zwei Wochen nach Lieferung der Ware oder bei Abnahme der Leistung schriftlich gerügt werden. Nach Ablauf dieser Frist können Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel nicht mehr geltend gemacht werden.
- 2.4 Mängelbeseitigung:** Bei berechtigten Mängelrügen hat die Firma Janßen FTM die Wahl, entweder die mangelhaften Liefergegenstände nachzubessern oder dem Auftraggeber gegen Rücknahme des beanstandeten Gegenstandes Ersatz zu liefern. Solange die Firma Janßen FTM ihren Verpflichtungen auf Behebung der Mängel nachkommt, hat der Auftraggeber nicht das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen, sofern nicht ein Fehlschlagen der Nachbesserung vorliegt. Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich, schlägt sie fehl oder wird sie verweigert, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl einen entsprechenden Preisnachlass oder eine Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Satz 1 gilt nicht bei Verbrauchergeschäften über den Bezug beweglicher Sachen.
- 2.5 Abschlagszahlungen:** Für in sich abgeschlossene Leistungsteile und für eigens angefertigte Bauteile kann eine Abschlagszahlung berechnet werden in Höhe des erbrachten Leistungswertes, sofern das Eigentum hieran auf den Auftraggeber übertragen wird. Verzögert sich aus vom Auftraggeber zu vertretenden Umständen, wozu auch Verzögerungen im Bauablauf gehören, der Einbau montagefertiger Bauteile um mehr als 14 Tage, so wird eine Abschlagszahlung in Höhe des erbrachten Leistungswertes fällig, wenn gleichzeitig das Eigentum an den Bauteilen übertragen wird. Zahlungen ab einer Auftragssumme von 1.500,00 € sind wie folgt fällig: 50 % bei Auftragsbestätigung, 25 % bei Lieferung und 25 % nach Abschluss der Montagearbeiten. Bei einer Anzahlung in Höhe von 80 % werden 3 % Skonto auf das Material gewährt.
- 2.6 Vergütung:** Wurde die vertragliche Leistung von der Firma Janßen FTM erbracht und abgenommen, so ist die Vergütung nach einfacher Rechnungslegung sofort fällig und ohne Skontoabzug zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Scheckzahlungen werden nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache akzeptiert. Wechselzahlungen werden nicht akzeptiert. Ausstehende Beträge werden 8 Tage nach Zugang der Rechnung zuzüglich entstandener Kosten angemahnt.
- 3. Förmliche Abnahme:** Sofern vertraglich eine förmliche Abnahme vorgesehen ist, tritt die Abnahmewirkung auch dann ein, wenn der Auftraggeber zweimal vergeblich und in zumutbarer Weise zur Durchführung der Abnahme aufgefordert wurde. Die Abnahmewirkung tritt zwölf Werktagen nach Zugang der zweiten Aufforderung ein.
- 4. Pauschalierter Schadensersatz:** Kündigt der Auftraggeber vor Fertigung der Ware den Werkvertrag, so ist die Firma Janßen FTM berechtigt, 10 % der Gesamtauftragssumme als Schadensersatz zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Nimmt der Auftraggeber die bestellte (produzierte) Ware nicht ab, so ist er gleichwohl zur Zahlung des vollen Kaufpreises verpflichtet.
- 5.1 Technische Hinweise:** Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass seinerseits Wartungsarbeiten durchzuführen sind, insbesondere sind Beschläge und gängige Bauteile zu kontrollieren und eventuell zu ölen oder zu fetten, Außenanstriche (bei Bauelementen aus Holz) sind jeweils nach Lack- oder Lasurart und Witterungseinfluss nachzubehandeln. Diese Arbeiten gehören nicht zum Auftragsumfang, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Unterlassene Wartungsarbeiten können die Lebensdauer und Funktionstüchtigkeit der Bauteile beeinträchtigen, ohne dass hierdurch Gewährleistungsansprüche gegen die Firma Janßen FTM entstehen.
- 5.2 Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen (Farbe und Struktur), insbesondere bei Nachbestellungen, bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien (Massivhölzer, Furniere) liegen und üblich sind.**
- 6. Ausschluss der Aufrechnung mit anderen Forderungen:** Die Aufrechnung mit anderen als unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.
- 7. Eigentumsvorbehalt:**
- 7.1** Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung Eigentum der Firma Janßen FTM.
- 7.2** Der Auftraggeber ist verpflichtet, Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsgegenstände der Firma Janßen FTM unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.
- 7.3** Erfolgt die Lieferung für einen vom Auftraggeber unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden. In diesem Falle werden die Forderungen des Auftraggebers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes des gelieferten Vorbehaltsgegenstandes der Firma Janßen FTM abgetreten. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Auftraggeber gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Auftraggeber hiermit an die Firma Janßen FTM ab.
- 7.4** Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Auftraggebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an die Firma Janßen FTM ab.
- 7.5 Abtretung von Forderungen gegen Dritte:** Werden die Eigentumsvorbehaltsgegenstände vom Auftraggeber bzw. im Auftrag des Auftraggebers als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es betrifft, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an die Firma Janßen FTM ab. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsgegenstandes mit anderen Gegenständen durch den Auftraggeber steht der Firma Janßen FTM das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsgegenstandes zum Wert der übrigen Gegenstände.
- 7.6 Demontage bei Nichteinhaltung des Vertrages:** Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstückes geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber bei Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungstermine, der Firma Janßen FTM die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Die Demontage und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 8. Urheberrechte:** An Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen behält sich die Firma Janßen FTM das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne ihre Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben.
- 9. Gerichtsstand:** Sind beide Vertragsparteien Kaufleute, so ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz der Firma Janßen FTM.
- 10. Schlussvorschriften:** Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen zur Gültigkeit stets der Schriftform. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, so besteht zwischen dem Auftraggeber und der Firma Janßen FTM Einigkeit darüber, dass anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine wirtschaftlich dem gewollten Zweck am nächsten kommende Vereinbarung tritt. Der geschlossene Vertrag bleibt im übrigen wirksam.